

**Anlage 1** zum Erlass vom 06.06.2014 zur Förderung der Kosten für die Erstellung  
Regionaler Entwicklungskonzepte  
**Anforderungen an Inhalte und Gliederung des REK**

Als Grundlage für eine Bewerbung zum Auswahlverfahren LEADER für die Förderperiode 2014-2020 sind Regionale Entwicklungskonzepte (REK) vorzulegen. Diese müssen die nachfolgend aufgeführten, weitestgehend aus den einschlägigen EU-Verordnungen abgeleiteten Anforderungen erfüllen. Der Aufbau eines REK ist entsprechend der hier dargestellten Gliederung zu strukturieren.

### **1 Zusammenfassung**

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des REK mit zentralen Aussagen insbesondere zu Gebietsabgrenzung, Ausgangslage, SWOT-Analyse, Strategie und Handlungsfelder, ggf. Erfahrungen und Ergebnisse bisheriger Förderung aus LEADER (einschl. LEADER+) oder ILEK (max. 3 Seiten)

### **2 Abgrenzung der Region**

- a. Beschreibung der Regionsabgrenzung und Begründung der Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit Auflistung aller beteiligten Gemeinden und/oder Gemeindeteile und Angabe der Bevölkerungszahl (Stand 01.01.2014)
- b. kartenmäßige Darstellung der Region (max. M 1:100.000)
- c. nachvollziehbarer Begründung, wenn die Bevölkerungszahl zwischen 30.000 und 40.000 Einwohnern oder über 150.000 Einwohnern beträgt.
- d. Darstellung und Begründung von Änderungen des Gebietszuschnitts gegenüber bisher bestehenden ILE- oder LEADER-Regionen, insbesondere wenn dies 30% des ursprünglichen Gebietes übersteigt.

### **3 Ausgangslage**

problemorientierte Darstellung der Ausgangslage der Region, die alle für die Strategie relevanten Bereiche umfasst. Dabei werden die Besonderheiten bzw. das Profil der Region herausgearbeitet. Insbesondere soll die Ausgangslage für die Bereiche Raum- und Siedlungsstruktur, Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsstruktur (einschl. Landwirtschaft), Arbeitsmarkt, Umweltsituation und übergeordnete Planungen dargestellt werden. Das Bezugsjahr der hierbei zu Grunde gelegten Daten ist anzugeben.

### **4 Evaluierung**

Ergebnisse einer Evaluierung für Regionen, die ggf. auch in anderer Gebietsabgrenzung bereits in der Förderperiode 2007-2013 als LEADER-Regionen (bzw. ILE-Region) anerkannt waren. Der Evaluierungsbericht selber sollte als Anlage dem REK beigelegt werden.

### **5 SWOT-Analyse**

Eine aus der Darstellung der Ausgangslage abgeleitete SWOT-Analyse, fokussiert auf zentrale Stärken / Potentiale und Schwächen / Herausforderungen. Die Analyse beinhaltet

- a. ermittelt die Stärken/Potentiale bzw. Schwächen/Herausforderungen unter Berücksichtigung der Ausgangslage und
- b. arbeitet die Ansatzpunkte zur Entwicklung der Region und den spezifischen Handlungsbedarf für die Region heraus.

### **6 Entwicklungsstrategie**

fokussierte Entwicklungsstrategie, die sich erkennbar aus der SWOT ableitet und auf gebietsspezifischen Ressourcen aufbaut. Die Entwicklungsstrategie soll maximal acht Handlungsfelder umfassen.

Die Strategie berücksichtigt übergeordnete Planungen auf EU, Bundes- und Landesebene.

ne (z.B. Europa 2020, Partnerschaftsvereinbarung, EPLR NDS/HB, Raumordnung) und ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere gilt dies für von den Ämtern für regionale Landesentwicklung zu erstellenden Regionalen Handlungsstrategien. Der Abstimmungsprozess soll dokumentiert werden.

Die in der Entwicklungsstrategie dargestellten Entwicklungsziele einschließlich der Ziele der Handlungsfelder werden zur Erfassung der Wirkungen mit aussagefähigen Indikatoren hinterlegt. Dabei können neben Ergebnis- und/oder Outputindikatoren auch Prozessindikatoren genannt werden. Die Entwicklungsstrategie stellt den Beitrag der Handlungsfelder zur Zielerreichung anhand von Zielwerten für jeden Indikator nachvollziehbar und realistisch dar. Die Handlungsfelder sind untereinander zu gewichten und ggf. nach kurz- und langfristig wirksamen Wirkungen zu staffeln.

Für die Entwicklungsstrategie ist darzustellen, inwieweit Aspekten des Gender Mainstreaming eingeflossen sind und wie diese in der Umsetzung der Strategie berücksichtigt werden sollen. Die Nichtdiskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen ist in der Strategie zu gewährleisten.

Außerdem ist eine Erklärung aufzunehmen, wie Belangen der Barrierefreiheit im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt gemäß Artikel 9 (Zugänglichkeit) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf geeignete Weise Rechnung getragen wird.

Der integrative Charakter der Strategie ist zu beschreiben. Hierbei kann auf Verbindungen zwischen Handlungsfeldern bzw. gesellschaftlichen Interessengruppen eingegangen werden.

Ebenso ist der innovative Charakter der Strategie zu beschreiben. Dieser kann die Änderungen zu bisherigen Handlungsweisen oder eine neue Herangehensweise an Probleme und Chancen beschreiben.

Gleichzeitig beinhaltet die Entwicklungsstrategie Aussagen zur Kooperationsbereitschaft und ggf. geplanten Kooperationen mit anderen Regionen. Im Geltungsbereich des EMFF (nieders. Küstenraum) wird in der Strategie auch das Zusammenspiel mit möglichen FLAGs beschrieben.

## **7 Aktionsplan**

In einem Aktionsplan erfolgt die inhaltliche Beschreibung geplanter Aktivitäten der Region/LAG. Es ist darzustellen, wie die LAG die Umsetzung der eigenen Entwicklungsstrategie unterstützen will und welche Aktivitäten geplant sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen. In Frage kommen hierbei nur Aktivitäten, welche die LAG selbst steuern bzw. beeinflussen kann. Es ist daher nicht auf Projekte Dritter abzustellen. Der Aktionsplan kann im Zuge der REK-Umsetzung fortgeschrieben werden.

## **8 Einbindung der Bevölkerung**

Darstellung der aktiven Einbindung von strategie- und maßnahmerelevanten Akteuren und Interessengruppen an der REK-Erstellung, Beschreibung der Maßnahmen zur möglichst breiten Information und Mobilisierung der Bevölkerung sowie eine Beschreibung der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der REK-Erstellung.

## **9 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

Angaben zur Zusammensetzung der LAG und des Entscheidungsgremiums. Das Entscheidungsgremium kann alle oder ausgewählte Mitglieder der LAG umfassen.

Die Mitglieder der LAG müssen in der Leader-Region ansässig oder dafür zuständig sein. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen, wobei der Anteil keiner Interessengruppe mehr als 49 % betragen darf. Die Mitglieder der LAG müssen in der Lage sein, eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen.

Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums sollte eine Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden, wobei darzulegen ist, wie die LAG genderrelevante Aspek-

te in der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie integrieren bzw. sicher stellen will und wie die Belange insbesondere von Frauen auch dann berücksichtigt werden, wenn diese im Entscheidungsgremium unterrepräsentiert sind.

Ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlich zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung wird beratendes Mitglied der LAG. Er/sie koordiniert die Aktivitäten der LAG mit der Verwaltungsbehörde und unterstützt die LAG in ihrem Finanzmanagement.

### **10 Struktur der LAG**

Angaben zu Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung in der LAG, dabei muss die gewählte Rechtsform an die Aufgaben der LAG angepasst sein. Dargestellt werden insbesondere die Organisationsstruktur, Aufgaben und Zuständigkeiten und der Ablauf von Entscheidungsprozessen. Dazu gibt sich die LAG eine Geschäftsordnung oder eine vergleichbare Regelung. In der Geschäftsordnung oder vergleichbaren Regelung wird festgelegt, dass bei jeder Entscheidung über ein Projekt ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Dieses 50 %-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit. Die Geschäftsordnung sollte darüber hinaus Regelungen enthalten, wie im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50 %-Mindestquorums bei der Projektauswahl sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung oder vergleichbaren Regelung der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums) festzulegen, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, an denen sie persönlich beteiligt sind. Die „Mehrheitlichen Empfehlungen“ vom 03.06.2011 können als Grundlage herangezogen werden.

Angaben zur Einrichtung und Aufgaben einer Geschäftsstelle mit einer Anschrift für Posteingänge oder andere Formen der Kontaktaufnahme (Sitz der LAG). Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch durch das Regionalmanagement wahrgenommen werden.

### **11 Förderbedingungen**

Definition von aus den Handlungsfeldern abgeleiteten Fördertatbeständen und Zuwendungsempfängern sowie Festlegungen zu Zuwendungshöhe bzw. Fördersatz. Durch die festgelegte Zuwendungshöhe bzw. den Fördersatz darf die Höhe der EU-Beteiligung von 80 % nicht überschritten werden.

### **12 Projektauswahl**

Definition von Projektauswahlkriterien, die eine Kohärenz mit der Strategie gewährleisten. Der Grad der Zielerreichung bezüglich der in der Strategie festgelegten Handlungsfelder sollte dabei eine wichtige Rolle spielen. Für Kooperationen ist im REK festzulegen, ob für diese Projekte die gleichen oder andere Auswahlkriterien gelten. Das Projektauswahlverfahren selber ist transparent und für Außen stehende nachvollziehbar zu gestalten.

Ferner ist durch geeignete Festlungen zum Antragsverfahren (Stichtagsregelung oder kontinuierliche Antragstellung) sicher zu stellen, dass für die Projektauswahl in der Regel eine ausreichende Anzahl an Projekten vorhanden ist.

### **13 Finanzplan**

indikativer nach Handlungsfeldern, Jahren und Finanzierungsquellen aufgeschlüsselter Finanzplan, der die Entwicklungsziele und die Gewichtung der Handlungsfelder widerspiegelt. Die Fördermittel für Laufenden Kosten der LAG incl. Regionalmanagement dürfen darin höchstens 25 % des angestrebten LEADER-Kontingents betragen.

Aussagen zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel, ggf. Beschreibung regionaler Förderfonds, die für eine Kofinanzierung eingesetzt werden können.

#### **14 Begleitung und Bewertung**

ein Konzept zur Monitoring und Evaluierung, in dem dargestellt wird, zu welchen Zeitpunkten und mit welchem Personenkreis und welchen methodischen Ansätzen die Prozessbewertung erfolgt und wie die Ergebnisse zur Verbesserung der Umsetzung genutzt werden sollen. Das Konzept soll mindestens die Erstellung regelmäßiger Jahresberichte zum Stand der Umsetzung sowie im Jahr 2019 eine Selbstevaluierung für den Förderzeitraum bis einschließlich 2018 umfassen. Hinsichtlich der methodischen Ansätze kann auf Elemente aus dem von der Deutschen Vernetzungsstelle erarbeiteten Leitfadens zur Selbstevaluierung verwiesen werden. In einer Selbstevaluierung sollten Ergebnisse und Wirkungen im Hinblick auf die angestrebten Entwicklungsziele und die Ziele der Handlungsfelder, Entwicklungsperspektiven und Überlegungen zur Verstärkung des Prozesses nach Ende der Förderperiode enthalten sein.